

Eia Jahr Oberstes Gericht der Deutschen Demokratischen Republik

Von Kurt Schumann, Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik

Das einjährige Bestehen des Obersten Gerichtshofes der Deutschen Demokratischen Republik, der durch Gesetz der Volkskammer vom 8. Dezember 1949 geschaffen wurde, soll uns Anlaß einer kurzen rückschauenden Würdigung seiner bisherigen Tätigkeit sein. Da der 2. und 3. Strafsenat ebenso wie der Zivilsenat als Kassationssenate ihre rechtsprechende Tätigkeit erst im März 1950 aufgenommen haben, ist der unserer Betrachtung zugrunde liegende Zeitabschnitt zu kurz, um die bisherige Rechtsprechung des Obersten Gerichts zum Gegenstand einer umfassenden, kritischen Betrachtung zu machen. Der demnächst erscheinende erste Band der Entscheidungen des Obersten Gerichts aus dem Jahre 1950 wird Gelegenheit zu einer solchen Betrachtung geben.

Wir können feststellen, daß die bisherige Rechtsprechung des Obersten Gerichts sowohl in den Entscheidungen seines 1. Strafsenats als auch in der verhältnismäßig umfangreichen Rechtsprechung der Kassationssenate in Zivil- und Strafsachen klare und deutliche Ansätze zu einer fortschrittlichen demokratischen Rechtsprechung erkennen läßt. Mit seiner bisherigen Spruchpraxis weicht das Oberste Gericht augenfällig und bewußt von der Rechtsprechung oberer Gerichte der vergangenen Zeit und insbesondere der des Reichsgerichts ab. Wenn dabei auch alle Senate übereinstimmend bemüht sind, mit der Beschränkung auf den Einzelfall den Forderungen praktischer höchstrichterlicher Rechtsprechung zu genügen, so haben sie doch in der verhältnismäßig kurzen Zeit ihrer Tätigkeit schon eine Reihe weittragender grundsätzlicher Entscheidungen getroffen. Die den Gerichten einer formalen Demokratie eigene Scheu, jeder Gefährdung der Autorität zu begegnen, hatte zu einer Methode übergroßer Vorsicht geführt, bei der das Bemühen im Vordergrund stand, jede grundsätzliche Entscheidung zu umgehen, wenn es die Umstände des Falles nur irgendwie gestatteten. Dieser Wesenszug der formal-demokratischen Rechtsprechung wird heute wieder als das Positive der höchstrichterlichen Rechtsprechung Westdeutschlands gelobt und als gelungener Anschluß an die Tradition des Reichsgerichts begrüßt*). Für Westdeutschland mag diese Feststellung seine Richtigkeit haben, weil dort in dem gesellschaftlichen und politischen Zustand halbkolonialer Abhängigkeit keinerlei Entwicklungslinien eines neuen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens zu erkennen sind. Die Besorgnis der Gefährdung seiner Autorität brauchte das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik nicht zu haben. Von den festumrissenen Grundlagen einer antifaschistisch-demokratischen Ordnung ausgehend, ist die künftige Entwicklung des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens unserer Republik in ihrer Verfassung klar aufgezeigt. Die Erkenntnis dieser Grundlagen und ihrer Perspektiven gibt dem Charakter der Rechtsprechung des Obersten Gerichts seine Prägung.

Vor dem Obersten Gericht stand bei Beginn seiner Tätigkeit die schwierige Aufgabe, der Zersplitterung des Rechts entgegenzutreten, die durch den Umstand bedingt ist, daß Deutschland fünf Jahre nach Beendigung des Krieges der Abschluß eines Friedensvertrages und die lebensnotwendige Einheit noch immer verweigert werden. In diesen fünf Jahren, in denen die Oberlandesgerichte der Länder der Deutschen Demokratischen Republik eine eigene höchstrichterliche Rechtsprechung ausgeübt haben, mußte es zwangsläufig zu nicht unbedeutenden Divergenzen in der Rechtsprechung kommen. Diesen Erscheinungen ist die Zentrale Justizverwaltung entgegengetreten, so weit ihr dies im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit möglich war. Es ist ihr Verdienst, daß es nicht zu einem weitergehenden Zerfall der Einheit unserer Rechtsprechung gekommen ist, der nach der Zerschlagung des faschistischen Staatsapparates bei der raschen Entwicklung unseres neuen staatlichen Lebens einzutreten drohte.

*) Zur strafrechtlichen Judikatur des Obersten Gerichts für die britische Zone von Prof. R. L a n g e, Berlin.

Mit dem Ziel der Wiederherstellung der teilweise verlorengegangenen Rechtseinheit für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ging das Oberste Gericht an die vorbereitenden Arbeiten für seine Rechtsprechung. Sollten diese Arbeiten erfolgversprechend und planmäßig begonnen werden, dann war es notwendig, einen Gesamtüberblick über die Rechtsprechung der einzelnen Länder seit 1945 zu gewinnen. Ohne diesen Überblick wären die Senate des Obersten Gerichts im wesentlichen darauf angewiesen gewesen, im Laufe eines unverhältnismäßig langen Zeitabschnitts aus den Kassationsanträgen des Generalstaatsanwalts festzustellen, inwieweit die Rechtseinheit verlorengegangen ist. Das hätte aber praktisch bedeutet, wiederum den Weg einzuschlagen, auf dem die Justiz und in besonderem Maße die oberen Gerichte früher den Forderungen des täglichen Lebens nachgehinkt sind. Das Studium der Rechtsprechung der einzelnen Oberlandesgerichte seit 1945 war deshalb der erste Schritt, für das Oberste Gericht, um mit seiner eigenen Rechtsprechung den Anschluß an unsere Zeit zu finden. Dieser recht umfangreichen Arbeit unterzogen sich die Mitglieder aller Senate mit ihren Vorsitzenden, indem sie die Rechtsgebiete unter sich aufteilten. Ihre Tätigkeit wurde erleichtert, so weit einzelne Länder eine Sammlung ihrer eigenen grundsätzlichen Rechtsprechung angelegt haben.

An die Ergebnisse dieser Auswertung anknüpfend, wird die gesamte Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auch weiterhin aufmerksam verfolgt, um feststellen zu können, wie weit sie Änderungen erfährt. Damit wird den Senaten des Obersten Gerichts die Möglichkeit gegeben, auch die nicht unmittelbar durch die Kassationsanträge des Generalstaatsanwalts aufgeworfenen Fragen des materiellen und prozessualen Rechts einer Klärung zuzuführen, die von den einzelnen Oberlandesgerichten verschieden beantwortet werden. Diese präventive und korrigierende Rechtsprechung des Obersten Gerichts ist notwendig, um mit der stürmischen Entwicklung Schritt halten zu können, in der der entschlossene Wille der überwältigenden Mehrheit der Menschen unserer Republik zum Ausdruck kommt, den Frieden zu verteidigen und den als richtig erkannten Weg in eine bessere Zukunft nicht wieder zu verlassen.

Dieser entschlossene Wille, für die Erhaltung des Friedens und die konsequente Verteidigung der Errungenschaften unserer realen Demokratie einzu treten, tritt auch als bisher bedeutsamster Wesenszug aus einer Reihe von Urteilen des Obersten Gerichts klar hervor. Einige Entscheidungen seien hier herausgegriffen:

Bereits in seinem ersten Urteil hat der 1. Strafsenat in der Strafsache gegen Herwegen u. a. — 1 Zst (I) 1 / 50 — (NJ 1950 S. 306 ff.) in grundsätzlichen Ausführungen zu verschiedenen Fragen Stellung genommen, die die staatsrechtlichen Grundlagen unserer Demokratie zum Gegenstand haben, und dabei in völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Hinsicht das Potsdamer Abkommen nach verschiedenen Gesichtspunkten einer Betrachtung unterzogen. Zu Befehl Nr. 124 der SMAD, der die Vernichtung der Rechtspersönlichkeiten der Kartelle und anderen Monopolvereinigungen in Deutschland fordert, hat der Senat unter Darlegung der rechtlichen Besonderheiten des Alliierten Kontrollmechanismus ausgeführt, daß es sich hier um einen Gesetzgebungsakt handelte, der zwar von einem Zonenbefehlshaber, aber für den Kontrollrat erlassen wurde und daher eine Durchführungsanordnung zu Punkt 12 des Potsdamer Abkommens für die sowjetische Besatzungszone war. Aus Inhalt und Sinn des Punktes 12 des Potsdamer Abkommens ergibt sich, daß die Vernichtung von Monopolvereinigungen die Vernichtung der Rechtspersönlichkeiten in sich schließt und sich daher die Enteignung nicht auf einzelne Objekte beschränken kann, sondern auf das jeweilige wirtschaftliche Unternehmen als Ganzes erstrecken muß. In diesem Zusammenhang stellt der Senat fest, daß die von den alliierten Siegermächten im Potsdamer Abkommen getroffenen Vereinbarungen ebenso wie die zu seiner Ausführung ergangenen Befehle der Besatzungsmächte materielles deutsches Recht